

Gestaltungssatzung

für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 2/1 Goch Hassum vom 13.7.1983

Gesetzesgrundlagen

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. 1979 S. 594/SGV. NW. 2023) in Verbindung mit § 103 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 5 sowie Abs. 2 Nr. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO/NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1970 (GV. NW. 1970 S. 96/SGV. NW. 232), zuletzt geändert durch Art. II des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes vom 27.03.1979 (GV. NW. 1979 S. 122/SGV. NW. 2060), hat der Rat der Stadt Goch in der Sitzung am 15.03.1983 folgende Gestaltungssatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für die äußere Gestaltung aller baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung NW ohne Rücksicht auf ihre Genehmigungs- oder Anzeigepflicht auf den bebauten oder unbebauten Grundstücken im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 2/1 Goch-Hassum, zu dessen Gebiet die Grundstücke Gemarkung Hassum, Flur 4 Flurstücke 80 und Teile aus 79 und 108 sowie Flur 6 Flurstücke 20, 28, 92 - 94 und Teile aus 27, 29, 88 gehören.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich ist in dem als Anlage 1 beigefügten Plan dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist. Dieser Plan und die technische Anlage 2, die ebenfalls Bestandteil dieser Satzung ist, werden bei der Stadt - Bauaufsichtsamt - zu jedermanns Einsicht offengelegt.

§ 2

Anforderungen an die Gestaltung

Gebäudehöhen

- (1) Die Außenwandhöhen bei Garagen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO sollen 2,50 m über Geländeoberkante nicht überschreiten.
- (2) Anbauten an vorhandene Gebäude sollen diesen höhenmäßig angeglichen werden.
- (3) Bei eingeschossigen Wohnhäusern soll die Traufenhöhe, gemessen von Oberkante (OK) Gelände bis OK Dachrinne 3,25 m nicht überschreiten. Die OK Gelände ist auf die OK Straße an der Grundstücksgrenze zu beziehen. Die OK der Straße wird von der Stadt bestimmt und angegeben.
- (4) In allen Baugebieten sind die Baukörper so anzuordnen, daß der Sockel (OK Erdgeschoßfußboden) nicht höher als 1,00 m über Straßenkrone liegt. Das Gelände ist so aufzufüllen, daß der Sockel des Baukörpers an keiner Stelle mehr als 0,50 m aus dem Gelände herausragt.

§ 3

Dachformen

- (1) Im gesamten Bebauungsplangebiet, mit Ausnahme der Baukörper am Boeckelter Weg, wird als Dachform ein Satteldach mit einem Dachneigungswinkel von 38° - 40° festgesetzt.
Für die Baukörper am Boeckelter Weg wird als Dachform ein Satteldach mit einem Dachneigungswinkel von 45° - 48° festgesetzt.

- (2) Bei Garagen können auch andere Dachformen, als in (1) genannt, zugelassen werden. Mit der Nachbarbebauung zusammen geplante Doppelgaragen sollen aufeinander abgestimmt werden.
- (3) Der Dachüberstand (einschl. Regenrinne) am Wohnhaus soll nicht mehr als 1,0 m betragen.

§ 4

Dachdeckung

- (1) Satteldächer und andere Dachformen gem. § 3 (2) der Satzung sollen mit dunkelbraun- oder anthrazitfarbenem harten, nicht glänzenden Bedachungsmaterial - wie Dachziegel oder Schiefer - eingedeckt werden.
- (2) Flachgeneigte Dächer (bis 15°) sollen mit dunkel eingefärbten Wellabestzementplatten, Bitumenbahnen oder wie in (1) beschrieben eingedeckt werden.

§ 5

Dachaufbauten

- (1) Dachaufbauten oder Dacheinschnitte sollen nur zugelassen werden, wenn sie nicht die städtebauliche Gestaltung des Orts- und Straßenbildes stören und nicht die Wohnverhältnisse auf den Nachbargrundstücken in unzumutbarer Weise beeinträchtigen.
- (2) Dachaufbauten sollen nur als Einzelgauben mit Spitz-, Schlepp- oder Walm-dach in einer Maximalbreite von 1,20 m errichtet werden. Der Abstand vom First bis zum Schnittpunkt des Daches der Gaube mit dem Hauptdach soll mindestens 1/3 der gesamten Dachhöhe betragen. Bei Dachaufbauten soll die lichte Fensterhöhe nicht mehr als 1,20 m, die Sturzhöhe nicht mehr als 0,20 m und der Abstand zwischen Unterkante Fensterrahmen und Oberkante Dachrinne 0,40 m bis 0,60 m betragen. Bei mehreren Einzelgauben nebeneinander soll der Zwischenraum mind. 0,80 m groß sein (s. Anlage 2).

§ 6

Fassadengestaltung

- (1) Die Außenwandflächen der hochgehenden Mauern und Wände von Gebäuden, Garagen und sonstigen Nebengebäuden sind im Regelfall in einem der Nachbarbebauung angepaßten nicht glänzenden Farbton mit gebrannten Ziegelsteinen zu verblenden. Ausnahmsweise können für zusammenhängende Gruppen in Anpassung an vorhandene Bebauung andere Werkstoffe, z.B. Naturstein, Beton, Putz, Schiefer oder Holz zugelassen werden, wenn es städtebaulich vertretbar ist.
- (2) Fenster und Außentüren sind in Material und Farbton harmonisch auf den Gesamtcharakter des Gebietes abzustimmen und müssen mit diesem in farbllichem Einklang stehen.

§ 7

Gebäudelängen

Die kürzere Seite der Hauptbaukörper soll bei Häusern in offener Bauweise 10 m nicht überschreiten.

§ 8

Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Flächen und Einfriedigungen

- (1) Das Vorgartengelände ist - falls erforderlich - aufzufüllen und dem Straßenverlauf anzugleichen. Die Anfüllung der übrigen Grundstücksflächen ist höhenmäßig mit den Grundstückshachbarn abzustimmen.
- (2) Der Vorgartenbereich ist gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
- (3) Vorgärten sollen mit Kantensteinen und max. 0,5 m hohen Hecken, Zäunen, Mauern oder Gittern, die restlichen Grundstücksflächen mit Hecken, Maschen-

draht oder Spriegelzäunen bis zu 1,0 m Höhe eingefriedigt werden.

- (4) Die Einfriedigungen sollen in Höhe, Material und Gestaltung aufeinander abgestimmt werden. Soweit noch kein Ansatz vorhanden ist und Abweichung von den Festsetzungen und der Ziffer (3) erfolgt, ist das schriftliche Einverständnis der Grundstückseigentümer, die sich diesem Vorhaben anzupassen haben, beizubringen.

§ 9

Antennen

Für jede Gebäudeeinheit soll nur 1 Außenantenne zugelassen werden.

§ 10

Werbeanlagen

- (1) Das Anbringen und Verändern von Werbeanlagen und Warenautomaten ist auch in den Fällen anzeigepflichtig, in denen nach § 82 BauO NW Anzeigefreiheit besteht. Ausgenommen sind Hinweistafeln an der Stätte der Leistung in einer Größe von weniger als 0,3 qm.
- (2) Für jede Stätte der Leistung ist nur 1 Werbeanlage an der Außenwand des Gebäudes zugelassen.

§ 11

Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen und Befreiungen regeln sich nach § 103 (4) in Verbindung mit § 86 ~~(1) und (3)~~ Landesbauordnung (BauO NW).

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 101 BauO NW handelt, wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig eine Maßnahme durchführt oder durchführen läßt, die nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Kleve mit Verfg. vom 29.6.1983 genehmigte Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der im § 1 Abs. 2 als Anlage 1 angeführte Plan, der den räumlichen Geltungsbereich darstellt, und die technische Anlage 2 zu § 5 Abs. 2 sind Bestandteile dieser Satzung. Sie liegen im Verwaltungsgebäude Mühlenstr. 44 bei der Bauordnungsabteilung montags bis freitags während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

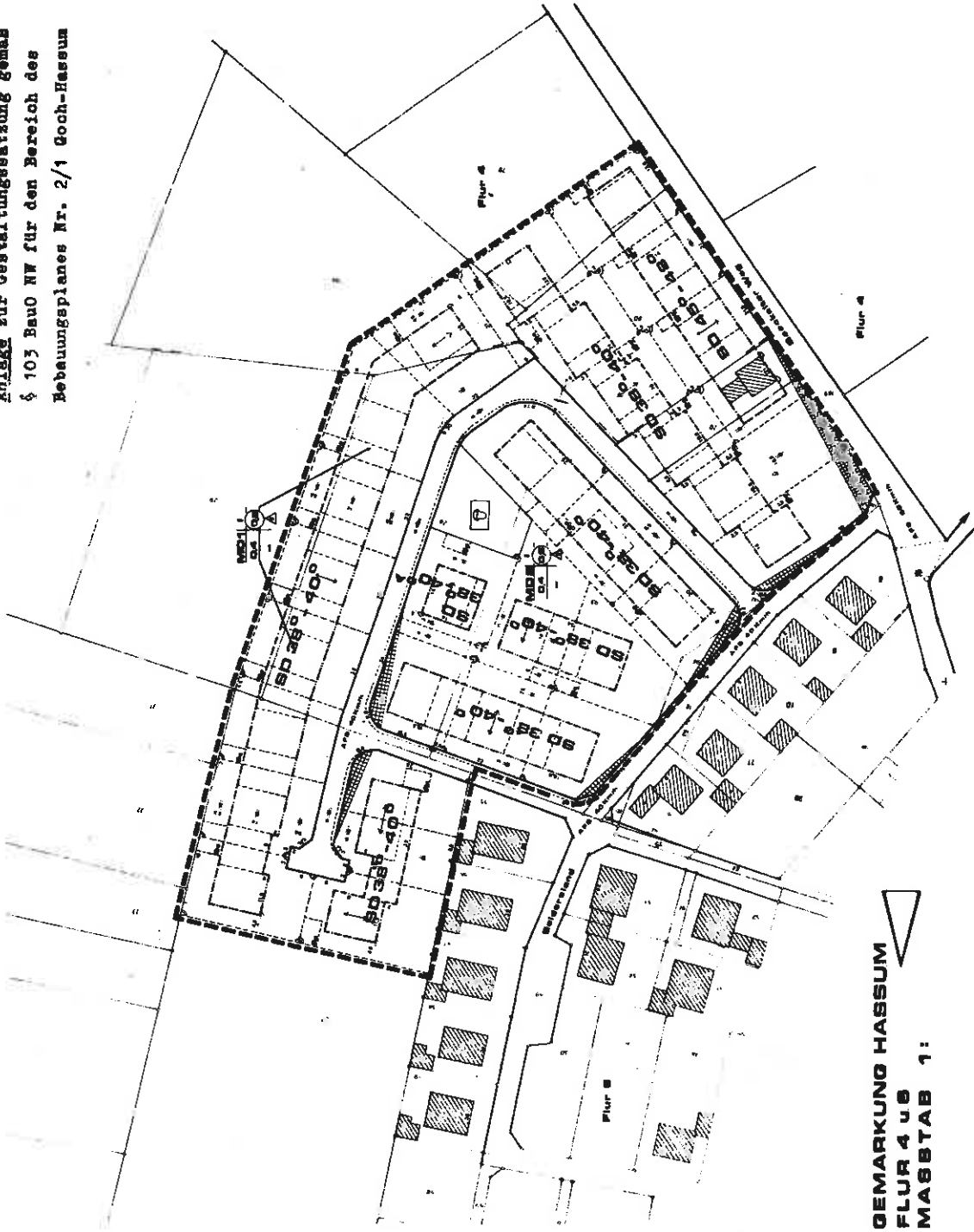
Gem. § 4 Abs. 6 GO NW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Goch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Goch, den 13.7.1983

BEBAUUNGSPLAN NR. 2/1 HA GOCH

Anlage zur Gestaltungsentscheidung gemäß
§ 103 BauO NW für den Bereich des
Bebauungsplanes Nr. 2/1 Goch-Hassum



GEMARKUNG HASSUM
FLUR 4 u 5
MAßSTAB 1:

A. PLANZEICHENERLÄUTERUNG 1. Planzeichenerklärung 2. Planzeichenerklärung 3. Planzeichenerklärung 4. Planzeichenerklärung 5. Planzeichenerklärung 6. Planzeichenerklärung 7. Planzeichenerklärung 8. Planzeichenerklärung 9. Planzeichenerklärung 10. Planzeichenerklärung 11. Planzeichenerklärung 12. Planzeichenerklärung 13. Planzeichenerklärung 14. Planzeichenerklärung 15. Planzeichenerklärung 16. Planzeichenerklärung 17. Planzeichenerklärung 18. Planzeichenerklärung 19. Planzeichenerklärung 20. Planzeichenerklärung 21. Planzeichenerklärung 22. Planzeichenerklärung 23. Planzeichenerklärung 24. Planzeichenerklärung 25. Planzeichenerklärung 26. Planzeichenerklärung 27. Planzeichenerklärung 28. Planzeichenerklärung 29. Planzeichenerklärung 30. Planzeichenerklärung 31. Planzeichenerklärung 32. Planzeichenerklärung 33. Planzeichenerklärung 34. Planzeichenerklärung 35. Planzeichenerklärung 36. Planzeichenerklärung 37. Planzeichenerklärung 38. Planzeichenerklärung 39. Planzeichenerklärung 40. Planzeichenerklärung 41. Planzeichenerklärung 42. Planzeichenerklärung 43. Planzeichenerklärung 44. Planzeichenerklärung 45. Planzeichenerklärung 46. Planzeichenerklärung 47. Planzeichenerklärung 48. Planzeichenerklärung 49. Planzeichenerklärung 50. Planzeichenerklärung 51. Planzeichenerklärung 52. Planzeichenerklärung 53. Planzeichenerklärung 54. Planzeichenerklärung 55. Planzeichenerklärung 56. Planzeichenerklärung 57. Planzeichenerklärung 58. Planzeichenerklärung 59. Planzeichenerklärung 60. Planzeichenerklärung 61. Planzeichenerklärung 62. Planzeichenerklärung 63. Planzeichenerklärung 64. Planzeichenerklärung 65. Planzeichenerklärung 66. Planzeichenerklärung 67. Planzeichenerklärung 68. Planzeichenerklärung 69. Planzeichenerklärung 70. Planzeichenerklärung 71. Planzeichenerklärung 72. Planzeichenerklärung 73. Planzeichenerklärung 74. Planzeichenerklärung 75. Planzeichenerklärung 76. Planzeichenerklärung 77. Planzeichenerklärung 78. Planzeichenerklärung 79. Planzeichenerklärung 80. Planzeichenerklärung 81. Planzeichenerklärung 82. Planzeichenerklärung 83. Planzeichenerklärung 84. Planzeichenerklärung 85. Planzeichenerklärung 86. Planzeichenerklärung 87. Planzeichenerklärung 88. Planzeichenerklärung 89. Planzeichenerklärung 90. Planzeichenerklärung 91. Planzeichenerklärung 92. Planzeichenerklärung 93. Planzeichenerklärung 94. Planzeichenerklärung 95. Planzeichenerklärung 96. Planzeichenerklärung 97. Planzeichenerklärung 98. Planzeichenerklärung 99. Planzeichenerklärung 100. Planzeichenerklärung	B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN 1. Festsetzung 2. Festsetzung 3. Festsetzung 4. Festsetzung 5. Festsetzung 6. Festsetzung 7. Festsetzung 8. Festsetzung 9. Festsetzung 10. Festsetzung 11. Festsetzung 12. Festsetzung 13. Festsetzung 14. Festsetzung 15. Festsetzung 16. Festsetzung 17. Festsetzung 18. Festsetzung 19. Festsetzung 20. Festsetzung 21. Festsetzung 22. Festsetzung 23. Festsetzung 24. Festsetzung 25. Festsetzung 26. Festsetzung 27. Festsetzung 28. Festsetzung 29. Festsetzung 30. Festsetzung 31. Festsetzung 32. Festsetzung 33. Festsetzung 34. Festsetzung 35. Festsetzung 36. Festsetzung 37. Festsetzung 38. Festsetzung 39. Festsetzung 40. Festsetzung 41. Festsetzung 42. Festsetzung 43. Festsetzung 44. Festsetzung 45. Festsetzung 46. Festsetzung 47. Festsetzung 48. Festsetzung 49. Festsetzung 50. Festsetzung 51. Festsetzung 52. Festsetzung 53. Festsetzung 54. Festsetzung 55. Festsetzung 56. Festsetzung 57. Festsetzung 58. Festsetzung 59. Festsetzung 60. Festsetzung 61. Festsetzung 62. Festsetzung 63. Festsetzung 64. Festsetzung 65. Festsetzung 66. Festsetzung 67. Festsetzung 68. Festsetzung 69. Festsetzung 70. Festsetzung 71. Festsetzung 72. Festsetzung 73. Festsetzung 74. Festsetzung 75. Festsetzung 76. Festsetzung 77. Festsetzung 78. Festsetzung 79. Festsetzung 80. Festsetzung 81. Festsetzung 82. Festsetzung 83. Festsetzung 84. Festsetzung 85. Festsetzung 86. Festsetzung 87. Festsetzung 88. Festsetzung 89. Festsetzung 90. Festsetzung 91. Festsetzung 92. Festsetzung 93. Festsetzung 94. Festsetzung 95. Festsetzung 96. Festsetzung 97. Festsetzung 98. Festsetzung 99. Festsetzung 100. Festsetzung	C. VORSCHRIFTEN 1. Vorschrift 2. Vorschrift 3. Vorschrift 4. Vorschrift 5. Vorschrift 6. Vorschrift 7. Vorschrift 8. Vorschrift 9. Vorschrift 10. Vorschrift 11. Vorschrift 12. Vorschrift 13. Vorschrift 14. Vorschrift 15. Vorschrift 16. Vorschrift 17. Vorschrift 18. Vorschrift 19. Vorschrift 20. Vorschrift 21. Vorschrift 22. Vorschrift 23. Vorschrift 24. Vorschrift 25. Vorschrift 26. Vorschrift 27. Vorschrift 28. Vorschrift 29. Vorschrift 30. Vorschrift 31. Vorschrift 32. Vorschrift 33. Vorschrift 34. Vorschrift 35. Vorschrift 36. Vorschrift 37. Vorschrift 38. Vorschrift 39. Vorschrift 40. Vorschrift 41. Vorschrift 42. Vorschrift 43. Vorschrift 44. Vorschrift 45. Vorschrift 46. Vorschrift 47. Vorschrift 48. Vorschrift 49. Vorschrift 50. Vorschrift 51. Vorschrift 52. Vorschrift 53. Vorschrift 54. Vorschrift 55. Vorschrift 56. Vorschrift 57. Vorschrift 58. Vorschrift 59. Vorschrift 60. Vorschrift 61. Vorschrift 62. Vorschrift 63. Vorschrift 64. Vorschrift 65. Vorschrift 66. Vorschrift 67. Vorschrift 68. Vorschrift 69. Vorschrift 70. Vorschrift 71. Vorschrift 72. Vorschrift 73. Vorschrift 74. Vorschrift 75. Vorschrift 76. Vorschrift 77. Vorschrift 78. Vorschrift 79. Vorschrift 80. Vorschrift 81. Vorschrift 82. Vorschrift 83. Vorschrift 84. Vorschrift 85. Vorschrift 86. Vorschrift 87. Vorschrift 88. Vorschrift 89. Vorschrift 90. Vorschrift 91. Vorschrift 92. Vorschrift 93. Vorschrift 94. Vorschrift 95. Vorschrift 96. Vorschrift 97. Vorschrift 98. Vorschrift 99. Vorschrift 100. Vorschrift	D. ANMERKUNGEN 1. Anmerkung 2. Anmerkung 3. Anmerkung 4. Anmerkung 5. Anmerkung 6. Anmerkung 7. Anmerkung 8. Anmerkung 9. Anmerkung 10. Anmerkung 11. Anmerkung 12. Anmerkung 13. Anmerkung 14. Anmerkung 15. Anmerkung 16. Anmerkung 17. Anmerkung 18. Anmerkung 19. Anmerkung 20. Anmerkung 21. Anmerkung 22. Anmerkung 23. Anmerkung 24. Anmerkung 25. Anmerkung 26. Anmerkung 27. Anmerkung 28. Anmerkung 29. Anmerkung 30. Anmerkung 31. Anmerkung 32. Anmerkung 33. Anmerkung 34. Anmerkung 35. Anmerkung 36. Anmerkung 37. Anmerkung 38. Anmerkung 39. Anmerkung 40. Anmerkung 41. Anmerkung 42. Anmerkung 43. Anmerkung 44. Anmerkung 45. Anmerkung 46. Anmerkung 47. Anmerkung 48. Anmerkung 49. Anmerkung 50. Anmerkung 51. Anmerkung 52. Anmerkung 53. Anmerkung 54. Anmerkung 55. Anmerkung 56. Anmerkung 57. Anmerkung 58. Anmerkung 59. Anmerkung 60. Anmerkung 61. Anmerkung 62. Anmerkung 63. Anmerkung 64. Anmerkung 65. Anmerkung 66. Anmerkung 67. Anmerkung 68. Anmerkung 69. Anmerkung 70. Anmerkung 71. Anmerkung 72. Anmerkung 73. Anmerkung 74. Anmerkung 75. Anmerkung 76. Anmerkung 77. Anmerkung 78. Anmerkung 79. Anmerkung 80. Anmerkung 81. Anmerkung 82. Anmerkung 83. Anmerkung 84. Anmerkung 85. Anmerkung 86. Anmerkung 87. Anmerkung 88. Anmerkung 89. Anmerkung 90. Anmerkung 91. Anmerkung 92. Anmerkung 93. Anmerkung 94. Anmerkung 95. Anmerkung 96. Anmerkung 97. Anmerkung 98. Anmerkung 99. Anmerkung 100. Anmerkung
---	--	---	--

Zu Ziffer 5.2 Dachaufbauten

